

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe

gemäß Verteiler

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB XII 75-02

Münster, 24.11.2014

Mitglieder-Info Nr. 38/2014

Hilfe zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten – Kostenübernahme für eine Nachtwache

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 25.09.2014, Az. B 8 SO 8/13 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

die als **Anlage** beigefügte o.g. Entscheidung übersende ich Ihnen zur Kenntnis.

Im Streit stand die Übernahme der (zusätzlichen) Kosten für nächtliche Sitzwachen (Nachtwachen) als Leistungen der Eingliederungshilfe.

Zur Abgeltung entsprechender, zusätzlicher Personalkosten hatte der beklagte Sozialhilfeträger für befristete Zeiträume Vereinbarungen über einen täglichen Zuschlag getroffen. Später bewilligte der beklagte Sozialhilfeträger (nur) die im Heimvertrag und der maßgeblichen Vergütungsvereinbarung geregelten Beträge und lehnte ausdrücklich die Übernahme eines Zuschlages ab. Die dagegen erhobene Klage hatte beim Landessozialgericht Erfolg.

Mit der Revision rügte der beklagte Sozialhilfeträger, dass nicht jede Leistung, die dem Aufenthalt eines behinderten Menschen in einer Einrichtung förderlich ist, auch als Teilhabeleistung durch den Sozialhilfeträger zu finanzieren sei.

Das BSG hat die Entscheidung des LSG aufgehoben. Nach Auffassung des Senates zählten auch die nächtlichen Sitzwachen zwar als Hilfe zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX; allerdings bestünde kein Anspruch auf Übernahme zusätzlicher Kosten der Eingliederungshilfe, weil der Leistungsberechtigte hier weder aus einer gültigen Zusatzvereinbarung („Nebenabrede“) zwischen Sozialhilfeträger und Leistungserbringer noch aus den Heimverträgen zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet sei.

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration, Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalen Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST

Auch aus der Geschäftsführung ohne Auftrag könne ein solcher Anspruch nicht abgeleitet werden.

Im hier vorliegenden Fall habe das vertraglich geschuldete Geld die Kosten der Nachtwachen mit umfasst. Dies ergebe sich aus der entsprechenden Leistungstypbeschreibung und aus dem Rahmenvertrag. Das einige Betreute, die in dem selben Leistungstyp und Hilfebedarfsgruppe eingruppiert sind, im Vergleich zum Durchschnitt der übrigen Bewohner höheren Betreuungsbedarf haben und damit ggf. auch höhere Kosten verursachen, sei der pauschalieren und abstrakten Kalkulation der jeweiligen Vergütung geschuldet. Da die Maßnahmepauschale von Durchschnittswerten ausgehe, seien Abweichungen im tatsächlichen Bedarf nach oben und unten systemimmanent, ohne dass darin ein Verstoß gegen die Leistungsgerechtigkeit der Vergütung liege. Aus diesem Grunde scheidet auch ein weiterer Leistungsanspruch unter dem Gedanken des Systemversagens aus.

Zur Geschäftsführung ohne Auftrag führt der Senat aus, dass diese Regelungen nach der Risikoordnung der §§ 75 ff. SGB XII im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis nicht anwendbar seien.

Da für den streitigen Zeitraum eine Zusatzvereinbarung („Nebenabrede“) fehlte, könne nach Ansicht des Senates dahinstehen, ob derartige Vereinbarungen überhaupt systemgerecht sind und etwa unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 2 SGB XII getroffen werden könnten.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer